Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8 — Ausgegeben Danzig, den 9. März — 1927

26

Verordnung

betreffend Abänderung der Verordnung über die Vereinfachung der Steuergesetzgebung zwecks Erzielung von Ersparnissen bei der Steuerverwaltung vom 1. Februar 1927 — Gesetzbl. S. 51 — Vom 28. 2. 1927.

Auf Grund des § 1 Ziffer 5 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. 11. 1926 — Gesetzbl. S. 317 — wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

§ 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Vereinfachung der Steuergesetzgebung zwecks Erzielung von Ersparnissen bei der Steuerverwaltung vom 1. 2. 1927 — Gesetzbl. S. 51 — wird aufgehoben, so daß die alte Fassung des § 172 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes vom 11. 12. 1922 — Gesetzbl. 1923 S. 57 — wiederhergestellt wird.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 2. Februar 1927 in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Frank.

27

Druckfehlerberichtigung.

I.

In Artikel 15 der Verordnung vom 18. Januar 1927 zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl. S. 4) muß es unter § 59 Abs. 1 n. F. statt „mit einem Präsidenten (§ 119 Abs. 2)" heißen „mit einem Präsidenten (§ 115 Abs. 2)".

II.

Im Text der Verordnung vom 18. Januar 1927 zur Abänderung der Strafprozeßordnung (Gesetzbl. S. 11) sind folgende Druckfehler richtig zu stellen:

1. In Artikel IX unter § 115 d Abs. 4 muß es statt „§§ 271 bis 275" heißen „§§ 271 bis 273".
2. In Artikel XLIX muß es statt „§§ 379 und 380" heißen „§§ 379, 380 und 437 Abs. 2".
3. In Artikel LXII muß die sprachliche Änderung des § 334 Abs. II Satz 1 lauten:

„In § 334 Abs. II Satz 1
statt „derjenigen" „der",
statt „Vormundschaft" „Pflegschaft".

III.

Im Text der Verordnung zur Abänderung der Zivilprozeßordnung usw. vom 18. Januar 1927 (Gesetzbl. S. 26) sind folgende Druckfehler richtig zu stellen:

1. Unter Ziffer 18 ist über der Neufassung des § 233 Abs. 1 die Bezeichnung „§ 227" zu streichen.
2. In § 251 a Abs. 1 Satz 2 ist hinter dem zweiten Worte „nur" ein Komma zu setzen.
3. In § 272 b Abs. 2 Nr. 4 muß es statt „§ 377, Abs. 3 bis 5" heißen „§ 377 Abs. 3, 4", ebenso
4. in § 272 b Abs. 3 statt „unter 4 und 5" „unter 4, 5", sowie
5. in § 331 a Satz 2 statt „§ 251 a Satz 2 bis 4" „§ 251 a Abs. 1 Satz 2 bis 4".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 3. 1927.)

6. In der Neufassung des ersten Halbsatzes des § 335 Abs. 1 ist hinter dem Worte „zurückzuweisen" statt eines Punktes ein Doppelpunkt zu setzen.
7. In § 349 Abs. 1 Nr. 1 muß es statt „in den Fällen der §§ 103, 104 des Gerichtsverfassungsgesetzes" heißen „in den Fällen der §§ 97, 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes".
8. In § 495 a Abs 1 Nr. 5 ist hinter dem Worte „muß" ein Semikolon zu setzen.
9. Zu Ziffer 64: Statt „Entlassungsfrist" muß es „Einlassungsfrist" heißen.
10. In § 499 f Abs. 1 ist hinter dem Worte „zurückgenommen" ein Punkt zu setzen.
11. In § 499 f Abs. 2 Satz 2 muß es statt „§ 496 Abs. 1 Satz 2" heißen „§§ 496 Abs. 1 Satz 2, 499 e Abs. 1 Satz 2".
12. In § 500 Satz 1 muß es statt „Terminbestimmung" heißen „Terminsbestimmung".
13. In § 534 Abs. 1 muß es statt „Ein nicht unbedingt" heißen „Ein nicht oder nicht unbedingt".
14. In Ziffer 103 muß es bei der Änderung des § 712 Abs. 1 statt „in den Fällen der §§ 708, 709" heißen „in den Fällen der §§ 708, 709, 710 Satz 1"; ferner muß es daselbst statt „in den Fällen des § 710" heißen „in den Fällen des § 710 Satz 2".
15. In § 1046 muß es statt „Das im § 1042 Abs. 1 bezeichnete Gericht" heißen „Das im § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht".

Danzig, den 26. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

28 Die im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig vom 18. März 1925 erfolgte Veröffentlichung über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Handelsvertrag zwischen der Republik Polen und Dänemark wird dadurch berichtigt, daß in dem Verkündungs-Vermerk die Worte „mit Wirkung vom 7. August 1924" ersetzt werden durch die Worte „mit Wirkung vom 28. August 1924".

Danzig, den 22. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.